



KreisSportBund Harz e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein KreisSportBund Harz e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger¹ sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt im Sport durch.

Der KreisSportBund Harz e.V. tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der KreisSportBund Harz e.V. wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen: **KreisSportBund Harz e.V.**

Die Abkürzung lautet: **KSB Harz**

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



- 2) Der KSB Harz hat seinen Sitz in Wernigerode und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Registriernummer VR 1060 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Der KSB Harz ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Sportvereinen, die Mitglieder im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. sind, sowie von Kreisfachverbänden im Landkreis Harz.
- 2) Der KSB Harz setzt sich für die Wahrung der Interessen seiner Vereine und Kreisfachverbände nach innen und außen ein. Der KSB Harz regelt für seinen Bereich die allgemeinen und überfachlichen Angelegenheiten des Sports.
- 3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Sportarbeit in den Vereinen und Kreisfachverbänden, insbesondere des Kinder- und Jugendsports,
 - b) die Förderung des Breiten-, Gesundheits-, sowie des Rehabilitations- und Behindertensports,
 - c) Förderung der Talente im Nachwuchsleistungssport,
 - d) Förderung der allgemeinen Jugendarbeit,
 - e) Förderung der Gleichberechtigung, Vielfalt und Teilhabe im Sport,
 - f) Förderung der Bildungsarbeit im Sport,
 - g) Förderung des Sportstättenbaus,
 - h) Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - i) die Traditionspflege.
- 4) Der KSB Harz fördert die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen und den Breitensport.
- 5) Der KSB Harz ist parteipolitisch neutral und ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung. Der KSB Harz bekennt sich zu einer freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für die Grundrechte der Verfassung ein.
- 6) Der KSB Harz wendet sich in all seinen Mitgliedsorganisationen gegen Rassismus, Extremismus, Faschismus, Chauvinismus, sowie jede Art von Einmischung und Willkür. Er wendet sich gegen jede Form von sexualisierter Gewalt.



- 7) Der KSB Harz schafft Rahmenbedingungen für die soziale Komponente des Sports, in dem er Lebensfreude, Leistungsstreben, Gesundheit und umweltbewusstes Verhalten fördert. Aktiver Umweltschutz gehört zum Selbstverständnis der Mitglieder.
- 8) Der KSB Harz bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und ist gegen jeglichen Einsatz von verbotenen, leistungssteigernden Mitteln.

Der KSB Harz erfüllt seine Aufgaben durch Erfahrungsaustausch unter den Vereinen und seinen Kreisfachverbänden, durch die Arbeit in seinen Organen und Ausschüssen sowie durch Tagungen und Lehrgänge.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der KSB Harz ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des KSB Harz dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Das Präsidium des KSB Harz ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Präsidiumsmitglieder bis maximal der Höhe der staatlich anerkannten Ehrenamtszuschale kann beschlossen werden.

B MITGLIEDSCHAFTEN

§ 4

Gliederungen und Mitgliedschaften

- 1) Der KSB ist eine regionale Untergliederung des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt seine Satzung sowie seine weiteren Grundsatzdokumente an. Er ist in seinen Einrichtungen und in seiner Verwaltung selbstständig.
- 2) Der KSB Harz kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen u. ä. durch Beschluss des Präsidiums erwerben.



- 3) Die Selbstständigkeit der dem KSB Harz angehörenden Vereine wird in seiner inneren Einrichtung und Verwaltung durch die Zugehörigkeit zum KSB Harz nicht berührt, insbesondere ist eine gegenseitige Haftung ausgeschlossen.

§ 5

Mitglieder

- 1) Im KSB Harz gibt es ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
- 2) Ordentliche Mitglieder des KSB Harz können gemeinnützige, rechtsfähige Vereine sowie Kreisfachverbände werden, die die Satzung des KSB Harz anerkennen. Sie müssen Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt sein, als Vereinszweck die Förderung des Sports verfolgen und deren Satzung darf nicht den Regelungen im Absatz A widersprechen. Sportvereine sind als ordentliche Mitglieder beitragspflichtig.
- 3) Kreisfachverbände können nur dann ordentliches Mitglied im KSB Harz werden, wenn die von ihnen vertretene Sportart in mindestens zwei Vereinen aktiv betrieben wird und wenn sie juristisch selbstständig sind oder eine Vertretungsberechtigung durch ihren jeweiligen Landesfachverband besitzen. Die Mitgliedschaft für Kreisfachverbände ist beitragsfrei.
- 4) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, Gemeinschaften und Einzelpersonen werden, die an der Förderung des Sports und den Aufgaben des KSB Harz interessiert sind. Fördervereine können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn in ihrer Satzung die Förderung des Sports als Zweck eindeutig angegeben ist. Außerordentliche Mitglieder können keine Förderungen über den KSB Harz in Anspruch nehmen und sie haben kein Stimmrecht. Alle anderen Leistungen des KSB Harz stehen ihnen zu.
- 5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden durch die Ehrungskommission auf Vorschlag des Präsidiums ernannt. Sie sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden zu Kreissporttagen und zu Sonderveranstaltungen des KSB Harz eingeladen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des KSB Harz haben das Recht:
 - a) in ihren Angelegenheiten, soweit sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des KSB Harz beeinträchtigen, jede ideelle Unterstützung vom KSB Harz zu beanspruchen,



- b) die Beratung und Betreuung des KSB Harz in allen vereins- oder sportrelevanten Fragen in Anspruch nehmen zu können und an allen Veranstaltungen des KSB Harz nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilnehmen zu können,
 - c) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen der Kreissporttage teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - d) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB Harz zu verlangen und die vom KSB Harz gemeinsam geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - e) den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel des KSB Harz zur Förderung des Sports zum gleichmäßigen Wohl aller zu beanspruchen.
- 2) Bei der Wahrnehmung seines Stimmrechts hat jedes ordentliche Mitglied pro angefangene 300 Mitglieder eine Stimme. Entscheidend dafür ist die zuletzt abgegebene Bestandserhebung.
 - 3) Ihr Stimmrecht können nur Mitglieder ausüben, die ihren Verpflichtungen aus § 7 nachgekommen sind.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des KSB Harz und des LSB sowie die auf den Kreissporttagen des KSB Harz gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- 2) Das Mitglied hat die Interessen des KSB Harz zu vertreten.
- 3) Das Mitglied hat die beschlossenen Beiträge fristgemäß zu entrichten. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Das entsprechende Lastschriftmandat ist durch den Mitgliedsverein dem KSB Harz zu erteilen.
- 4) Die notwendigen Angaben zum Mitglied sind entsprechend den Richtlinien des LSB zur Bestandserhebung ständig aktuell zu halten. Änderungen des Status der Gemeinnützigkeit sind dem KSB Harz sofort anzuzeigen.
- 5) Das Mitglied hat dem KSB Harz gegenüber der zweckentsprechenden Verwendung von öffentlichen Fördermitteln, die der KSB ausgereicht hat, grundsätzlich nachzuweisen.
- 6) Der KSB Harz ist berechtigt, die eingereichten Unterlagen der Mitglieder zu prüfen. Bei Nichterfüllung von Pflichten kann der KSB Harz dem entsprechenden Mitglied gegenüber Sanktionen verhängen. Zu den Sanktionen kann auch die Rückforderung der Fördermittel gehören.



§ 8

Aufnahme

- 1) Vereine werden Mitglied im KSB Harz, wenn sie als Mitglied im LSB bestätigt worden sind.
- 2) Das Präsidium des KSB Harz stimmt über den Antrag auf Aufnahme ab und leitet diesen bei Befürwortung an den LSB weiter. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der LSB.
- 3) Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Anrufung des LSB zu, der endgültig entscheidet.
- 4) Kreisfachverbände gemäß § 5, Abs. 2 und 3 der Satzung können aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB Harz.
- 5) Außerordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 4 können aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB Harz.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines Vereins im KSB Harz endet zeitgleich mit Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Sachsen-Anhalt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung. Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen der Satzung des LSB.
- 2) Die Mitgliedschaft eines Kreisfachverbandes oder eines außerordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an das Präsidium des KSB Harz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied den Austritt aus dem KSB beschlossen hat.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch einen Beschluss des Präsidiums des LSB. Das Präsidium des KSB Harz kann einen Ausschluss eines Mitglieds beim Präsidium des LSB beantragen wenn Ausschließungsgründe laut §10 vorliegen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins oder sofort mit Verlust der Gemeinnützigkeit.
- 5) Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB Harz unberührt.



§ 10

Ausschließungsgründe

- 1) Der Ausschluss eines Vereins ist nur möglich:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Richtlinien oder Ordnungen des KSB Harz oder
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Interessen des KSB Harz oder
 - c) wenn die im § 7 genannten Pflichten durch das Mitglied grob verletzt worden sind oder
 - d) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung gröblich zuwiderhandelt,
 - e) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit anderen dem KSB Harz gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergeblich gemahnt wurde
 - f) wenn dem Mitglied durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen oder die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde.
- 2) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung durch die zuständigen Gremien zu geben.
- 3) Der Verlust der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB Harz und dem LSB. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haftet auch ein Rechtsnachfolger. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung für zu viel entrichtete Beiträge bei Löschung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres.
- 4) Die Mitgliedschaft kann Kreisfachverbänden durch Beschluss des Präsidiums des KSB entzogen werden, wenn die Voraussetzung, die eine Mitgliedschaft begründet, nicht mehr gegeben sind. Der Kreisfachverband ist schriftlich über den Beschluss zu informieren. Vor Beschlussfassung ist der Kreisfachverband anzuhören. Der Kreisfachverband kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Kreissporttag des KSB einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig.

C ORGANE

§ 11

Organe des KSB Harz

- 1) Die Organe des KSB Harz sind:
 - a) der Kreissporttag,
 - b) das Präsidium.

Die Tätigkeit und die Funktion der Organe werden durch die Satzung des KSB Harz bestimmt.



§ 12

Kreissporttag

- 1) Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB Harz und wird nach dem Delegiertenprinzip durchgeführt.
- 2) Der ordentliche Kreissporttag ist mindestens einmal pro Jahr durchzuführen und ist vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt an die angegebene E-Mailadresse im Vereinsverwaltungssystem des LSB auf elektronischem Weg.
- 3) Die Stimmberechtigten auf einem Kreissporttag setzen sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Sportvereine,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) je einem Delegierten der Kreisfachverbände,
 - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind eingeladene Gäste des Kreissporttags ohne Stimmrecht.
- 5) Alle Stimmberechtigten haben das Recht zum Stellen von Anträgen zum Kreissporttag. Anträge, einschließlich Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens zwei Wochen vor der Durchführung mit Begründung schriftlich bei der KSB- Geschäftsstelle einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind in begründeten Fällen 2 Tage vor dem Kreissporttag schriftlich bei der KSB-Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme der Dringlichkeitsanträge auf der Tagesordnung entscheiden die Delegierten mit mindestens 2/3 Mehrheit. Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSB Harz sind von der Behandlung im Rahmen eines Dringlichkeitsantrages ausgeschlossen.
- 6) Das Präsidium hat fristgemäß eingereichte Anträge mit deren Begründung und alle Beschlussvorlagen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Kreissporttag auf elektronischen Weg zuzustellen.
- 7) Jeder Mitgliedsverein gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung erhält für jeweils angefangene 300 Vereinsmitglieder ein Delegiertenmandat. Es gilt die aktuelle Meldung der Mitglieder im Vereinsverwaltungssystem des LSB zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 8) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes wird nicht zugelassen, genauso wenig wie Vollmachten oder Stimmboten. Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem KSB Harz in vollem Umfang nachgekommen ist.

- 9) Durch das Präsidium kann ein außerordentlicher Kreissporttag einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Alle oben festgelegten Fristen haben Bestand.
- 10) Ein Kreissporttag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- 12) Kandidatenvorschläge für das Präsidium und die Ämter der Kassenprüfung müssen analog den Fristen aus §12 Abs. 5 eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind mit einer Frist laut § 12 Abs. 6 bekannt zu geben. Wählbar sind Kandidaten mit Vollendung des 18 Lebensjahres.
- 13) Eine Satzungsänderung bzw. Neufassung kann nur beschlossen werden wenn sie auf der endgültigen Tagesordnung steht und der Wortlaut der neuen Satzungsregelungen den Mitgliedern gemäß §12 Abs. 6 mitgeteilt wurde. Die Einigung auf einen Formulierungsvorschlag bei mehreren Anträgen kann vor Ort erfolgen. Grundsätzliche Änderungen zu den Anträgen können nicht beschlossen werden.
- 14) Bei der Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassung der Satzung des KSB Harz ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 15) Der Kreissporttag wird, sofern nicht anders beschlossen, durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Ablauf und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben des Kreissporttages

- 1) Der Entscheidung des Kreissporttages unterliegt insbesondere:
 - a) die Beratung und Beschlüsse zu Grundsatzfragen des Sports
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kommissionen des Präsidiums,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Wahl des Präsidiums (alle vier Jahre),
 - e) die Beratung und Bestätigung von Finanzplänen,



- f) die Wahl der drei Kassenprüfer (alle vier Jahre),
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Neufassung,
- h) die Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Zweckänderungen,
- i) die Festsetzung von Mitgliedbeiträge
- j) die Entscheidung über die Auflösung des KSB Harz.

§ 14

Präsidium

- 1) Das Präsidium des KSB Harz besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten „Finanzen“,
 - c) dem Vizepräsidenten „Sport“,
 - d) dem Vizepräsidenten „Grundsatzfragen, Ehrung und Tradition“,
 - e) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeit und Marketing,
 - f) dem Verantwortlichen für Gleichstellung,
 - g) dem Verantwortlichen für Kinder- und Jugendsport,
 - h) dem Verantwortlichen für Sportstättenbau und Umwelt,
 - i) dem Verantwortlichen für Gesundheits- und Seniorensport sowie für Bildung,
 - j) dem Vertreter der Sportjugend, sowie
 - k) den Mitgliedern der Geschäftsführung (mit beratender Stimme) und
 - l) den Ehrenpräsidenten.
- 2) Der KSB Harz wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung durch zwei Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten erfolgt. Der Verhinderungsfall ist mit Präsidiumsbeschluss festzustellen.
- 3) Das Präsidium wird vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt das bisherige Präsidium im Amt.
- 4) Die Präsidiumsmitglieder Abs. 1 a) bis i) werden mit Personenwahl einzeln gewählt.
- 5) Der Vorsitzende der Sportjugend, Abs. 1 j), wird gem. § 20 Abs. 5 vom Kreissportjugendtag der Sportjugend direkt gewählt.



- 6) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten Kreissporttag ein neues Mitglied kommissarisch einsetzen.

§ 15

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

- 1) Das Präsidium leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des KSB Harz nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von den Kreissporttagen gefassten Beschlüsse und es koordiniert die Arbeit der Organe des KSB Harz.
- 2) Zur Wahrung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium eine Geschäftsführung einsetzen. Der Geschäftsführer muss eine nach Persönlichkeit, Ausbildung oder Berufserfahrung für die Vereinszwecke geeignete Fachkraft sein. Er ist gegenüber den anderen Vereinsmitarbeitern weisungsbefugt. Die Kompetenzen der Geschäftsführung im Einzelnen werden in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- 3) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen, gem. §13 übertragen sind. Es führt die Beschlüsse der Kreissporttage aus.
- 4) Das Präsidium des KSB Harz führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushaltes und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 5) Das Präsidium legt dem Kreissporttag den Haushaltsplan sowie dessen Abrechnung vor und er berichtet über seine Tätigkeit.
- 6) Das Präsidium kann zur Bearbeitung besonderer Fragen zusätzliche Kommissionen berufen und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung regeln.
- 7) Die Sitzungen des Präsidiums finden grundsätzlich 6-mal pro Jahr nach einem zu beschließenden Arbeitsplan statt. Die Einladung erfolgt schriftlich im Auftrag des Präsidenten mit einer Frist von mindestens 5 Tagen.
- 8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, anwesend sind. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9) Die Präsidiumssitzungen werden, sofern nichts anders beschlossen wird, durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Der Ablauf und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



§ 16

Geschäftsführendes Präsidium

- 1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung mit beratender Stimme.
- 2) Es tritt nach Bedarf zwischen den Sitzungen des Präsidiums auf Einladung des Präsidenten zusammen und ist für die Vorbereitung von Beschlüssen für das Präsidium, sowie die Weiterführung der Arbeit zwischen den Präsidiumssitzungen zuständig.

D SONSTIGES

§ 17

Ordnungen

- 1) Das Präsidium ist ermächtigt, Ordnungen zu beschließen.
- 2) Ordnungen mit Außenwirkung bedürfen der Genehmigung durch einen Kreissporttag. Diese Ordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen.
- 3) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§18

Rechtsausschuss

- 1) Das Präsidium kann einen Rechtsausschuss einberufen. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Präsidenten des KSB Harz und zwei Vertretern von Mitgliedsvereinen.
- 2) Der Rechtsausschuss entscheidet auf Antrag bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern einerseits und dem KSB Harz andererseits sowie bei Meinungsverschiedenheiten einzelner Mitglieder.
- 3) Der Rechtsausschuss ist in seiner Verhandlungsführung frei. Die Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Sie sind schriftlich niederzulegen und den Parteien von dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidungen sind für alle Mitglieder des KSB Harz verbindlich. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt



§ 19

Beiträge

- 1) Zur Durchführung der Aufgaben aus dem Vereinszweck und zur Absicherung von Verwaltungskosten kann der KSB Harz ausschließlich von den Mitgliedsvereinen und von den außerordentlichen Mitgliedern Beiträge erheben.
- 2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Kreissporttag. Die genauen Regelungen sind in einer Ordnung festzulegen.

§ 20

Sportjugend

- 1) Die Sportjugend ist als Jugendorganisation Teil des KSB Harz. Sie wird von den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsorganisationen des KSB Harz gebildet.
- 2) Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des KSB Harz.
- 3) Die Sportjugend im KSB Harz kann sich eine eigene Jugendordnung geben. Diese unterliegt den weiteren Regelungen des § 17 und darf nicht der Jugendordnung der Sportjugend im LSB Sachsen-Anhalt widersprechen.
- 4) Die Sportjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB Harz.
- 5) Auf der Mitgliederversammlung der Sportjugend wird der Vorsitzende gewählt. Ein benannter Vertreter des Vorstandes der Sportjugend hat Sitz und Stimme im Präsidium des KSB Harz.

§ 21

Kassenprüfer

- 1) Für den KSB Harz werden 3 Kassenprüfer vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Präsidiums sein. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 2) Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kasse mit allen Bestandskonten einschließlich des Buchungswesens und berichten den Organen über jede Prüfung. Die Prüfung kann stichprobenartig erfolgen. Über die Prüfungen legen die Kassenprüfer ein schriftliches Protokoll vor.



§ 22

Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB Harz werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern in Mitgliedsvereinen verarbeitet.
- 2) Dementsprechend müssen in den Mitgliedsvereinen die entsprechenden Datenschutzerklärungen vorliegen.
- 3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
Diese Rechte müssen über den Vorstand des eigenen Vereins, der Mitglied im KSB ist, geltend gemacht werden, damit die Datenschutzregelungen des vereinseingehalten werden können.
- 4) Den Organen des KSB Harz, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23

Auflösung

- 1) Die Auflösung des KSB Harz kann nur mit zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder und auch nur auf einem besonders dazu einberufenen, außerordentlichen Kreissporttag beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB Harz oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den Landkreis Harz, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat, sofern dem das zuständige Finanzamt zustimmt.



- 3) Im Falle der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums als Liquidatoren des KSB Harz bestellt.

§ 24

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde durch den Kreissporttag am 11. November 2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft.
- 2) Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Präsident

Vizepräsident „Finanzen“

Vizepräsident „Sport“

Vizepräsident „Grundsatzfragen, Ehrung und Tradition“

Protokollführer